

Antrag S04: Satzungsänderungsantrag Ersatzvornahme

Antragsteller*in:

Partei Vorstand

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Nach § 31 der Bundessatzung wird ein § 31a. wie folgt **eingefügt**:
- 2 (1) Der Parteivorstand kann mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder Beschlüsse von
- 3 Landes- oder Kreisverbänden aufheben, die offensichtlich satzungs- oder
- 4 gesetzeswidrig sind. Der Parteivorstand kann, soweit dies zur Regelung eines
- 5 Zustandes erforderlich ist, den aufgehobenen Beschluss durch einen eigenen Beschluss
- 6 ersetzen. Der Parteivorstand kann mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder auch
- 7 offensichtlich satzungs- oder gesetzeswidrig nicht gefasste Beschlüsse ersetzen.
- 8 (2) Vor einem Beschluss nach Abs. 1 ist der betroffene Landes- oder Kreisverband
- 9 anzuhören und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Auf die Anhörung darf nur
- 10 verzichtet werden, wenn eine Fortdauer des satzungs- oder gesetzeswidrigen
- 11 Beschlusses zu einem schweren Schaden führen würde.
- 12 (3) Gegen einen Beschluss nach Abs. 1 kann der Bundesausschuss binnen eines Monats
- 13 mit absoluter Mehrheit seiner gewählten Mitglieder Widerspruch einlegen. Legt der
- 14 Bundes-ausschuss Widerspruch gegen einen Beschluss des Parteivorstandes nach Abs. 1
- 15 ein, entscheidet die Bundesschiedskommission.
- 16 (4) Gegen einen Beschluss nach Abs. 1 kann der betroffene Landes- oder Kreisverband
- 17 das Schiedsverfahren auch insoweit durchführen, soweit er durch den angegriffenen
- 18 Beschluss in seinem eigenen Handeln beeinträchtigt ist. Für solche Verfahren nach
- 19 Satz 1 ist die Bundesschiedskommission zuständig.